



Erste Ausgabe des Kreisblattes für den Landkreis Glatz

Anzeigenpreis: die 4 gespaltenen Petitzelle oder deren Raum 125.— Mk; Beklammezeile: 300,— Mark.  
Anzeigenannahme spätestens an den Vortagen früh.

Schriftleitung, Druck und Verlag: Waldemar Große, Groß Wartenberg.

Nr. 47

Mittwoch, den 13. Juni

1923

### Verfügungen des Landrats.

#### Allgemeine Verordnungen u. Verfügungen.

##### Impfplan für den III. Impfbezirk.

Impfarzt Dr. Wagner.

Dienstag, den 26. Juni 1923.

2 Uhr nachm.: Gemeinde, Gut und Schule Gödensdorf in der Schule Göndorf.

3 Uhr nachm.: Gemeinde, Gut und Schule Ober Stradam und Gut Mützel Stradam in der Schule Ober Stradam.

4 Uhr nachm.: Gemeinde, Gut und Schule Neu Stradam in der Schule Neu Stradam.

4½ Uhr nachm.: Gemeinde Gut und Schule Nieder Stradam in der Schule Nieder Stradam.

Mittwoch, den 27. Juni 1923.

12 Uhr mittags: Gemeinde und Schule Wioske Gut Stadtschreiber Wartenberg, Gut Groß Cösel, Gemeinde Klein Cösel in der Schule Wioske.

Donnerstag, den 28. Juni 1923.

5½ Uhr nachm.: Dalbersdorf Gemeinde, Gut und Schule, Boguslawitz Gemeinde und Gut, Eichgrund Gut in der Schule Dalbersdorf.

6½ Uhr nachm.: Gemeinde, Gut und Schule Grunwitz in der Schule Grunwitz.

Die Nachschau findet eine Woche später an denselben Orten zu denselben Zeiten statt.

Groß Wartenberg, den 11. Juni 1923.

Dr. Wagner Impfarzt.

Vorstehender Impfplan wird hiermit veröffentlicht.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher haben denselben ortsüblich bekannt

zu machen und für das vollzählige und pünktliche Eintreffen der Impflinge und Wiederimpflinge Sorge zu tragen. Nach § 32 und 33 des Impfre regulativs hat der Gemeinde- bezw. Guts vorsteher im Termin anwesend zu sein oder sich durch eine geeignete Person vertreten zu lassen, deßgl. muß ein Schriftführer vorhanden sein. Im Impfraum muß eine Waschgelegenheit für den Impfarzt bereitstehen.

Groß Wartenberg, den 11. Juni 1923

#### Aussertigungsgebühren für Wandergewerbescheine.

Die Kreispolizeibehörden des Kreises ersuchen unter Bezugnahme auf meine Rundversorgung vom 21. Dezember 1922 — II 10254 — mit bis 20. Juni d. J. bestimmt anzugeben, welche Beträge an Aussertigungsgebühren für Wandergewerbescheine nicht für Gewerbelegitionskarten von ihnen weiter vereinbart und an die Kreiskasse in Dölls abgeliefert worden sind. Hierbei kommen jedoch nur diejenigen Gebühren in Frage, über welche mir von den Kreispolizeibehörden noch nicht berichtet worden ist. Der Tag der Absendung der Gebühren ist bei den Beträgen zu vermerken.

Weiter ist mit zum gleichen Termin eine Zusammenstellung einzureichen, aus welcher ersichtlich ist, welche Aussertigungsgebühren für Wandergewerbescheine nicht für Gewerbelegitionskarten seit dem 21. Dezember 1922 (Siehe obige Verfügung) bis jetzt vereinbart und an die Kreiskasse in Dölls abgeführt worden sind. Bei den einzelnen Beträgen ist der Tag der Ablieferung genau zu bezeichnen.

Fehlanzeige ist erforderlich.

Ich erwarte genaue Innehaltung des Termins.

Groß Wartenberg, den 7. Juni 1923.

**Betrifft: Zulassung zum Viehhandel  
(Viehhandelskarte) oder zum Einkauf  
von Schlachtvieh für den eigenen  
Fleischereibetrieb (Schlächterkarte)  
für das Kalenderjahr 1924.**

Gesetz über Fleischversorgung vom 18. April 1922  
Reichsgesetzblatt I. Seite 460.

Die Viehhandelslaubniskarten für das Jahr 1923 verlieren mit dem 31. Dezember 1923 ihre Gültigkeit.

Wer rechtzeitig, d. h. am 1. Januar 1924 in den Besitz der Karte (Viehhandelskarte oder Schlächterkarte) gelangen will, muß bis spätestens 1. Juli 1923 beim Landrat einen Antrag stellen. Andernfalls kann er darauf nicht rechnen, die Karte zum 1. 1. 1924 zu erhalten, weil die Bearbeitung der großen Anzahl der Anträge mehrere Monate in Anspruch nimmt. Wer nach dem 1. Januar 1924, ohne im Besitz der Karte zu sein, Handel treibt oder Vieh aufkauft, steht sich der Bestrafung aus und gilt als unzuverlässig im Sinne des § 3 des Gesetzes über die Fleischversorgung vom 18. April 1922. Ein solcher Händler oder Fleischzehält für 1924 keine Karte. Die Landräte und Magistrate werden die Anträge umgehend einer Durchsicht unterziehen und mir bis spätestens 1. August d. J. vorlegen.

Schließe noch darauf aufmerksam, daß außer der Viehhandelskarte auch ein Wandergewerbeschein zum Handel im Umherziehen erforderlich ist.

Breslau, den 9. Mai 1923.

Der Oberpräsident der Provinz Niederschlesien.  
gez. Zimmer.

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Oberpräsidenten bringe ich hiermit zur Kenntnis und ersuche die infrage kommenden Fleischer und Viehhändler den Antrag auf Erteilung der Handelskarte für 1924 sofort beim Kreisausschuß zu stellen.

Antragsformulare sind im Kreisausschuß erhältlich.

Groß Wartenberg, den 8. Juni 1923.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

**Straßenperrung.**

Wegen Neuschüttung wird 1. Die Straße von Peterhof nach Schleise vom 11. Juni ab auf 5 Tage 2. Die Bahnhofstraße in Groß Wartenberg vom 14. Juni auf etwa 8 Tage für Lastkraftwagen und schwere Fuhrwerke gesperrt.

Groß Wartenberg, den 7. Juni 1923.

Am 30. Mai d. J. ist dem Stelleneigentümer Robert Raschner in Olschosse seine Besitzung (Wohnung, Stall und Scheune) völlig niedergebrannt. Da zu der Besitzung nur 10 Morgen

gehören, Raschner aber 5 kleine Kinder und 2 Auszügler zu erhalten hat, konnte er keine Ersparnisse machen und die Not ist deshalb groß. Beträge zur Linderung der Not nimmt die hiesige Kreissparkasse entgegen.

Groß Wartenberg, den 7. Juni 1923.

Die Bekanntmachung, betreffend Einwirkung der Flüchtlingsfürsorge auf das Armenrecht vom 16. Mai 1918 (R. G. Bl. S. 409) bezweckte, durch Verschiebung der Zuständigkeit eine Entlastung der an den Reichsgrenzen gelegenen Bundesstaaten und übertrug gleichzeitig den Bundesstaaten neue armenrechtliche Lasten. Durch die Verfügung des Herrn Ministers des Innern vom 15. Juli 1918 (Min. Bl. f. d. Innere Verwaltung S. 160) sind die Verpflichtungen des Landes Preußen gemäß IV Abs. 2 letzter Satz der Bekanntmachung auf die Landarmenverbände übertragen worden.

Die seit Kriegsende eingetretene Entwicklung hat jedoch ergeben, daß die an den Grenzen des Reichs- und Landesgebiets belegenen Landarmenverbände in einer Weise belastet worden sind, die ihnen nicht nur ungerechtfertigte finanzielle Lasten, sondern, und zwar insbesondere im besetzten Gebiet auch übermäßige tatsächliche Schwierigkeiten der Unterbringung brachte und dringend eine andere weitige Regelung erfordert.

Gemäß Ziffer IV Abs. 2 letzter Satz bestimme ich daher in Ergänzung der Verfügung des Herrn Ministers des Innern vom 15. Juli 1918 mit dessen Einverständnis folgendes:

1. Die dem Lande Preußen obliegende Verpflichtung zur Erstattung der Kosten der vorläufigen Unterstützung und zur Übernahme wird, soweit der hilfsbedürftige Preuße oder ehemalige Preuße einen Unterstützungswohnsitz im jetzigen preußischen Landesgebiet nicht gehabt hat, dem Landarmenverband übertragen, innerhalb dessen er seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte, soweit ein solcher nicht zu ermitteln ist, liegt die Verpflichtung dem Landarmenverband ob, innerhalb dessen der letzte nachweisbar im Landesgebiet wohnhaft gewesene Vorfaire seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

2. Die dem Lande Preußen obliegende Verpflichtung zur Erstattung der Kosten der vorläufigen Unterstützung und zur Übernahme hilfsbedürftiger staatloser Personen deutscher Abkunft liegt dem Landarmenverband ob, innerhalb dessen der deutsche Vorfaire, nach dem sich die Verpflichtung des Landes Preußen bestimmt, seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

3. Soweit die Nr. 1 und 2 keine abweichende Bestimmung treffen, verbleibt es bei der ent-

gähnenden Anwendung des § 37 des Aus-  
schlussgesetzes zum U. W. G.  
Die Bestimmungen unter 1 und 2 finden  
auf die Fälle Anwendung, in denen die  
in § 34 U. W. G. noch nicht abgelaufen

seien, W. 66, den 18. April 1923.  
Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt.  
Grauwe hieroon bringe ich den Amtsvorsteher  
des Kreises zur Kenntnis und Beachtung.  
Groß Wartenberg, den 5. Juni 1923.

Da der Zeit vom 9. Juni bis 20. Juni d. Jg.  
sind die Amtsvorstehergeschäfte für den Amts-  
bezirk Langendorf durch den Amtsvorsteher  
Herrn Lehrer Rose in Otto-  
Langendorf geführt.

Groß Wartenberg, den 9. Juni 1923.  
Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

**Der Landrat von Reinersdorf**

#### Schuljagd.

Die pädagogische Tagung findet frühestens in  
der Woche vom 2 — 7. Juli statt.  
Groß Wartenberg, den 12. Juni 1923.  
Das Kreisamt.

Hartmann.

#### Rundholzverkauf.

Jugend, den 15. Juni 1923 nachmittags 4  
hr werden im Saale der Stadtbauerei in  
Groß Wartenberg (Schlesien) 10 Böse mit  
zusammen 118,90 Festmeter Rundholz  
entnommen frei Wald gegen sofortige Be-  
zahlung versteigert werden.

Die Verkaufsbedingungen sind bei dem  
Herrn Hartmann Wziontek zu erfahren.

Verzeichnisse können gegen Einsendung  
von 500 Mf. hier angefordert werden.

Groß Wartenberg, den 1. Juni 1923.

Der Magistrat.

## Alle Damenhüte und Herrenhüte

wie neu, wenn die-  
selben gereinigt, gefärbt und  
umgepreßt werden.

Panama-Wäscherei,  
Anstaltmeile bei

Fräulein G. Deutsch  
Groß Wartenberg.  
Kempnerstr. 7

Unter den Schweinebeständen des Acker-  
züchters Nowak und Zieliński ist amt-  
lich Rotlauf festgestellt worden.

Schutzmaßregeln sind angeordnet.

Neumittelwalde, den 4. Juni 1923.

**Der Amtsvorsteher.**

**3 compl. Doppelfenster  
2 einfache Fenster  
1 Windfang für**

verkauft

**Apotheke Groß Wartenberg.**

**Elektrische  
Licht- u. Kraftanlagen  
Loger von  
Beleuchtungsförpern,  
Lampen, Sicherungen.  
A. Weiss,  
Kempner- und Elektromeister,  
Gr. Wartenberg.**

#### Abschrift.

Allgemeine Verfügung vom 18. Mai 1923 über die Gebühren der  
Berufsgerichte im früheren Geltungsbereiche des Allgemeinen Landrechts.  
U. B. vom 20. 12. 1899 (JMBl. S. 806) und 20. 10. 1922 S. 439.)

#### I

Die U. B. vom 20. Dezember 1899 in der Fassung der U. B. vom  
20. Oktober 1922 wird dahin geändert:

1. In § 60 Ziffer I erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

I. Für die Aufnahme von Vermögensverzeichnissen, die Sicherung  
eines Nachlasses durch Siegelung, Verwahrung oder auf andere Weise so-  
wie für die Entsiegelung von dem Gesamtwerte der Gegenstände bei  
einem Betrage

1. bis 20 000 Mf. einschl.	500 Mf.
2. von mehr als 20 000 Mf. bis 40 000 Mf. einschl.	700 Mf.
3. " " " 40 000 " " 60 000 Mf. "	1000 Mf.
4. " " " 60 000 " " 80 000 Mf. "	1300 Mf.

5.	von mehr als	80 000 Mf. bis	100 000 Mf. einschl.	1600 Mf.
6.	" "	100 000 " "	130 000 Mf. "	2000 Mf.
7.	" "	130 000 " "	160 000 Mf. "	2400 Mf.
8.	" "	160 000 " "	200 000 Mf. "	2800 Mf.
9.	" "	200 000 " "	250 000 Mf. "	3200 Mf.
10.	" "	250 000 " "	300 000 Mf. "	3600 Mf.
11.	" "	300 000 " "	400 000 Mf. "	4000 Mf.
12.	" "	400 000 " "	500 000 Mf. "	5000 Mf.
13.	" "	500 000 " "	600 000 Mf. "	6000 Mf.
14.	" "	600 000 " "	700 000 Mf. "	7000 Mf.
15.	" "	700 000 " "	800 000 Mf. "	8000 Mf.
16.	" "	800 000 " "	900 000 Mf. "	9000 Mf.
17.	" "	900 000 " "	1000000 Mf. "	10000 Mf.

Die ferneren Beriklassen steigen um je 200 000 Mf. und die Gebühren bei Werten bis 10 000 000 Mf. um je 1000 Mf., darüber hinaus um je 500 Mf.

Nimmt das Geschäft einen Zeitaufwand von mehr als acht Arbeitsstunden in Anspruch, so erhöht sich die Gebühr für jede angefangenen weiteren zwei Stunden um 1500 Mf. Für einen Tag sind nicht mehr als 8 Arbeitsstunden anzusehen. Der für Gänge und Reisen erforderliche Zeitaufwand ist nicht zu berücksichtigen.

2. Der § 60 Ziffer II a Absatz 1 erhält folgende Fassung:

II. a für die freiwillige öffentliche Versteigerung beweglicher Sachen von dem Gesamtbetrag des Meistgebots

über	50 000 Mf.	bis zu	50 000 Mf.	4 v. H.
über	100 000 Mf.	" "	100 000 Mf.	3 v. H.
über	500 000 Mf.	" "	500 000 Mf.	2 v. H.
über	1 000 000 Mf.	" "	1000000 Mf.	1 v. H.
über	10000000 Mf.	" "	10000000 Mf.	1/2 v. H.
				2/6 v. H.

jedoch mindestens 500 Mf. Die überschreitenden Gebührenbeträge werden auf volle 10 Mf. nach oben abgerundet.

Im Absatz 3 daselbst werden die Worte „10 Mf.“ durch „500 Mf.“ ersetzt.

3. Im § 63 Absatz 2 (Schreibgebühren) treten an die Stelle der Worte „10 Mf.“ die Worte „150 Mf.“.

4. Der § 64 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

An Reisekosten erhalten die Mitglieder des Dorfgerichts, wenn zur Wornahme des Geschäfts außerhalb ihres Wohnortes ein Weg von mehr als 2 km zurückgelegt werden muß, Tagegelder in Höhe der Säze, die nach den jeweils geltenden Vorschriften über Tagegelder bei Dienstreisen der Staatsbeamten einem Staatsbeamten der Stufe I für Reisen nach Orten, die nicht zu den besonders teuren Orten gehören, zustehen (vgl. §§ 2, 15 des Gesetzes über die Reisekosten der Staatsbeamten vom 3 Januar 1923 — G. S. S. 3 --; Ziffer 34 der Ausführungsbestimmungen dazu vom 17. Januar 1922 — J. M. Bl. S. 48 —).

5. Im § 65 (Ganggebühren) treten an die Stelle der Worte „1 Mf. 50 Pf.“ und „3 Mf.“ die Worte „20 Mf.“ und „40 Mf.“.

### III.

Die Vorschrift in Ziffer III der A. B. vom 20. Oktober 1922 wird aufgehoben.

### IV.

Diese Verfügung tritt am 1. Juni 1923 in Kraft.

Berlin, den 10. Mai 1923.

I. 1197. Der Justizminister. S. B.: gez. Frize.

**BREMEN**



**AMERIKA**

**OSTASIE**

**AUSTRALIEN**

Regelmäßiger Personen- und Frachtverkehr mit eigenen Dampfern. Anerkannt vorzügliche Unterbringung u. Verpflegung für Reisende aller Klassen.

### Reisegepäck-Versicherung

Mehrere Anschriften durch

**NORDDEUTSCHE LLOYD**

**LLOYD BREMEN**  
und seine Vertretungen

in Gross Wartenberg:  
Waldemar Grosse, Herrnstr. 5

in Festenberg: M. Freund Nach.  
W. Grosse, Schloßstr. 5  
in Breslau:  
Norddeutscher Lloyd, Generalagent  
Neue Schweidnitzerstr. 6  
(Allianz-Haus)

### Sommersprossen!!

Ein einfaches, wunderbares Mittel teile gern jedem foßerlos mit.

Frau M. Poloni  
Hannover-Schleißstraße

### Unfall-anzeigen

find zu haben in

**W. Grise's Buchdruckerei.**